

Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Freitag, 20. Dezember 2024

- Ausgabe Nr. 12

Große Ereignisse werfen Ihren Schatten voraus!



2027-777 Jahre
Neubukow!

Zur Vorbereitung dieses besonderen Ereignisses soll ein Festkomitee gebildet werden!

Wir suchen Mitstreiter aller Altersklassen, die Lust haben, sich mit Ideen und Tatendrang einzubringen und an der Vorbereitung und Durchführung mitzuwirken, damit dieses Jubiläum der Schliemannstadt Neubukow etwas ganz Besonderes wird!

Bist Du dabei?

Dann melde dich gerne **bis zum 31. Dezember 2024** im Büro des Bürgermeisters bei Frau Trede, Tel. **038294-78231**, per Mail stadt@neubukow.de oder komm einfach persönlich vorbei 😊

Themen:

- Beschlussprotokoll der Stadtvertreterversammlung vom 10.12.2024
- Bekanntmachung der Schliemannstadt Neubukow – Jahresabschluss 2023 mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- Bekanntmachung der Schliemannstadt Neubukow – Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)
- Information zur Umsetzung der Grundsteuerreform/Festlegung der Hebesätze
- Bekanntmachung der Wohnungsverwaltung Neubukow GmbH – Jahresabschluss 2023 mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- Bekanntmachung der Stadtwerke Neubukow GmbH – Preisblatt ab 01.01.2025

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@neubukow.de



Beschlussprotokoll

Sitzung der Stadtvertretung Neubukow

Sitzungstermin:	Dienstag, 10.12.2024
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:40 Uhr
Ort, Raum:	Bürgerhaus, Am Brink 1, 18233 Neubukow

Öffentlicher Teil

3. Änderungsanträge zur Tagesordnung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

4. Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 24.09.2024 der Stadtvertretung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

6.1. Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Neubukow/Buschmühlen“ zur planungsrechtlichen Regelung und Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen

VO/2024/068

hier: Ergänzung des Abwägungsbeschlusses und Satzungsbeschluss

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Neubukow ergänzt ihre Abwägung vom 20.02.2024/28.05.2024 durch die Ergebnisse der Betroffenenbeteiligung. Es ergeben sich keine abwägungsbeachtlichen Belange. Auch dieses Ergebnis der Betroffenenbeteiligung macht sich die Stadt Neubukow zu Eigen. Die Planungsabsicht kann weiterverfolgt werden.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 86 Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Neubukow die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung

zung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Neubukow/Buschmühlen“ zur planungsrechtlichen Regelung und Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und den textlichen Festsetzungen im Text Teil (B) gemäß Anlagen, als Satzung.

3. Die Begründung zur Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Neubukow/Buschmühlen“ zur planungsrechtlichen Regelung und Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Neubukow/Buschmühlen“ zur planungsrechtlichen Regelung und Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

6.2. Jahresabschluss 2023 der Schliemannstadt Neubukow

VO/2024/057-01

Beschluss:

Die Stadtvertretung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Schliemannstadt Neubukow mit folgenden Ergebnissen fest:

Bilanz Aktiva:	36.285.614,25 €
Bilanz Passiva:	36.285.614,25 €
Eigenkapital:	25.173.845,36 €
Saldo Ergebnisrechnung:	2.196.306,65 €
Saldo Finanzrechnung:	- 511.885,66 €
Liquide Mittel:	19.107,85 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 2

6.3. Entlastungsbeschluss des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023

VO/2024/066

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 2

6.4. Hebesatzsatzung 2025 der Schliemannstadt Neubukow

VO/2024/064

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Hebesatzsatzung 2025 der Schliemannstadt Neubukow mit den Hebesätzen

- Grundsteuer A 350 v.H.
- Grundsteuer B 450 v.H.
- Gewerbesteuer 405 v.H.

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Vorsitz:



Matthias Klan

Schriftführung:



Ines Trede

SCHLIEMANNSTADT NEUBUKOW

DER BÜRGERMEISTER



Bekanntmachung **zum Jahresabschluss 2023 der Schliemannstadt Neubukow**

Der Jahresabschluss 2023 mit Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegt vom **06.01.2025 bis zum 14.01.2025** im Rathaus der Schliemannstadt Neubukow, Zimmer 12, zur Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten der Stadtverwaltung:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten wird um Vereinbarung eines Termins gebeten.

Neubukow, den 16.12.2024



Roland Dethloff

Bürgermeister

Satzung der Schliemannstadt Neubukow über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10.12.2024 die folgende Hebesatzsatzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Schliemannstadt Neubukow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

1. Grundsteuer
 - a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 350 v.H.
 - b) Grundsteuer B (für Grundstücke) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer 405 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und gilt solange, bis sie durch die Haushaltssatzung oder eine neue Satzung über die Festlegung der Hebesätze für die Realsteuern ersetzt wird.

Neubukow, den 12.12.2024


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 12.12.2024


Roland Dethloff
Bürgermeister



SCHLIEMANNSTADT NEUBUKOW DER BÜRGERMEISTER



Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Grundsteuerreform aufkommensneutral umsetzen zu können, hat die Schliemannstadt Neubukow eine Satzung erlassen und die Hebesätze so festgelegt, dass das zukünftige Grundsteueraufkommen gegenüber den Vorjahren insgesamt gleichbleibt. Die aufkommensneutralen Hebesätze, die ab dem 01.01.2025 gelten werden, sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

	2024	2025
Grundsteuer A	330 v. H.	350 v. H.
Grundsteuer B	440 v. H.	450 v. H.

Aufkommensneutralität bedeutet, dass das Volumen der in der Gemeinde erhobenen Grundsteuer in 2025 dem Volumen entsprechen soll, das in 2024 nach altem Recht erhoben wurde. Ziel dieser freiwilligen Verpflichtung ist es, dass die Gemeinden die Grundsteuerreform nicht zum Anlass nehmen, höhere Einnahmen aus der Grundsteuer zu erzielen. Es soll daher im Jahr 2025 nur so viel Grundsteuer eingenommen werden wie im Jahr 2024.

Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass es bei der Grundsteuer nicht für den einzelnen Grundstückseigentümer zu individuellen Veränderungen kommen kann. Die Reform wird dazu führen, dass einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen, während andere entlastet werden. Die Höhe der Veränderung hängt von dem durch das zuständige Finanzamt ermittelten Grundsteuermessbetrag ab. Durch die rechtliche Bindung der Kommunen an den Grundsteuermessbescheid als Grundlagenbescheid gibt es für sie keine Möglichkeit, die Veränderung für einzelne Grundstücke nachträglich zu steuern oder auftretende Mehrbelastungen zu begrenzen.

Die Ermittlung des Hebesatzes errechnet sich aus der Berechnung des Quotienten aus dem Gesamtaufkommen 2024 und der Summe aller Grundsteuermessbeträge der Finanzämter für 2025.

Für die Ermittlung der genannten Hebesätze wurden die bis zum 15.11.2024 übermittelten Daten des Finanzamtes verwendet.

Festsetzungsverfahren für das Steuerjahr 2025

Mit der Grundsteuerreform verändern sich alle Grundsteuerwerte in der Gemeinde. Die Schliemannstadt Neubukow ist auch nach der Umsetzung der Grundsteuerreform weiterhin an den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes und damit an den festgelegten Grundsteuermessbetrag gebunden. Sobald etwaige Änderungen des Finanzamtes vorliegen, werden diese zeitnah umgesetzt.

Die Stadtverwaltung wird die Hebesätze für die Grundsteuer in 2025 regelmäßig dahingehend überprüfen, ob die Aufkommensneutralität weiterhin gegeben ist und gleichzeitig auch keine negativen finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2025 zu verzeichnen sind.

Nachträgliche oder neue Beschlussfassungen über die Hebesätze anhand sukzessiver neuer Daten vom Finanzamt sind bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres möglich (im Falle eines erhöhten Hebesatzes). Nach dem 30. Juni kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Es können daher nachträgliche Änderungen der Bescheide, wie sie z.B. in den nächsten Monaten durch Einspruchsverfahren durch das Finanzamt zu erwarten sind, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt nachbetrachtet werden.

Für Steuerfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiterinnen zur Verfügung:

Frau Held: Tel. 038294 169751 E-Mail: held@neubukow.de
Frau Wisoschinski: Tel. 038294 169757 E-Mail: wisoschinski@neubukow.de

Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow, WVN
Lindenweg 13
18233 Neubukow



Bekanntmachung

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GdW Revision AG hat nach abschließendem Ergebnis der Prüfung mit Datum vom 26. Juli 2024 dem Jahresabschluss der Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow, WVN für das Geschäftsjahr 01.01.2023 - 31.12.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat den Prüfungsbericht nach Prüfung gem. § 14 Abs. 4 KPG M-V mit seinem Schreiben vom 17.12.2024 freigegeben. Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow, WVN hat den durch die DOMUS AG testierten Jahresabschluss des Jahres 2023 bestehend aus

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht

am 23.09.2024 festgestellt.

Es wurde beschlossen, aus dem Jahresüberschuss für das Jahr 2023 in Höhe von 235.290,84 € am 06.12.2024 an den Gesellschafter 59.400,00 € auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 175.890,84 € in die Gewinnrücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Lagebericht werden im Zeitraum vom 06.01.-10.01.2025 in den Geschäftsräumen der Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow, WVN, Lindenweg 13, 18233 Neubukow öffentlich ausgelegt.

André Geisendorf
Geschäftsführer

Neubukow, 19.12.2024

**Bekanntmachung der Stadtwerke Neubukow GmbH (SWN)
gemäß § 1 Abs. 4, § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV**

SWN führt in dem Versorgungsgebiet Neubukow die Wärmeversorgung auf Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) durch. Inhalt der allgemeinen Versorgungsbedingungen sind neben der AVBFernwärmeV die dazugehörigen Preislisten und Preisregelungen sowie die ergänzenden Bedingungen, die öffentlich bekanntzugeben sind.

I. Preise zum 1. Januar 2025

Zum 1. Januar 2025 ändern sich auf Grundlage der Preisänderungsklauseln der Grundpreis, Arbeitspreis, Emissionspreis sowie der Gasspeicherumlagepreis.

Es gelten ab dem 1. Januar 2025 für das gesamte Versorgungsgebiet der SWN folgende Netto- und Bruttopreise:

	netto	brutto
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis für die bereitzustellende Wärmeleistung	86,78 €/kW/Jahr	103,27 €/kW/Jahr
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis für die gelieferten Wärmemengen	12,072 ct/kWh	14,366 ct/kWh
Verbrauchsabhängiger Emissionspreis für die gelieferten Wärmemengen	1,248 ct/kWh	1,485 ct/kWh
Verbrauchsabhängiger Gasspeicherumlagepreis für die gelieferten Wärmemengen	0,373 ct/kWh	0,444 ct/kWh

Der Gesamtpreis der Wärmelieferung setzt sich zusammen aus einem Grundpreis, Arbeitspreis, Emissionspreis und einer Gasspeicherumlage. Im Gesamtpreis (brutto) ist die gesetzliche Umsatzsteuer (zz. 19%) enthalten. Ändert sich der Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

II. Umbasierung

- Die Bezeichnung der folgenden in den Preisänderungsklauseln verwendeten Indizes hat sich leicht verändert und Nullwerte wurden umbasiert. Hierbei handelt es sich um eine rein formelle Änderung, die inhaltlich keine Auswirkungen auf die Preisänderungsklauseln und ihre Berechnungen hat.
- Die in den Preisänderungsklauseln verwendeten Indizes/Werte lauten wie folgt:

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-

Steller/Sonderpositionen), GP-X008, Investitionsgüter (2021 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte.

$I_0 =$ 111,99 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober bis Dezember des Jahres 2022 und Januar bis September des Jahres 2023).

$E =$ der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP19-352227100, Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, (2021 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte.

$E_0 =$ 232,77 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober bis Dezember des Jahres 2022 und Januar bis September des Jahres 2023).

$W =$ der vom Statistischen Bundesamt unter Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COISOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), CCTabelle 61111-0006, Code CC 13-77, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.), (2020 = 100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61111-0006, Verwendungszw.d. Individualkonsums, Sonderpositionen.

$W_0 =$ 161,57 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober bis Dezember des Jahres 2022 und Januar bis September des Jahres 2023).

3. Die Preisänderungsklauseln zum Grundpreis, Arbeitspreis, Emissionspreis und zum Gasspeicherumlagepreis gelten im Übrigen unverändert fort.

Die ab dem 1. Januar 2025 für die Wärmeversorgung geltenden Preislisten können im Internet unter <https://www.stadtwerke-neubukow.de> sowie im Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow unter <https://www.neubukow.de> abgerufen werden. Daneben werden die aktuellen Preislisten in Papierform im Firmensitz Lindenweg 13 in 18233 Neubukow zur Einsichtnahme oder Aushändigung bereitgehalten.